

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vergnügungssteuer unterliegt das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten) im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen).

b) § 3 Abs. 1 entfällt.

c) Bei § 3 Abs. 2 entfällt die Bezeichnung des Absatzes „(2)“ sowie „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“.

d) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Bereitstellung der Geräte.“

e) In § 4 Abs. 2 entfällt:

„dem Ablauf des Tages an dem die Durchführung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) endgültig beendet wird bzw. mit“ sowie „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“

f) In § 5 Abs. 1 Satz 1 entfällt:

„die Durchführung erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) bzw.“ sowie „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“

g) In § 5 Abs. 1 Satz 2 entfällt:

„Durchführende bzw.“

h) § 6 Abs. 1 entfällt. § 6 Abs. 2 wird zu § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 wird zu § 6 Abs. 2.

i) Beim neuen § 6 Abs. 1 entfällt „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“.

§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) erhält dann folgende Fassung:

„
a) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz i.s.d. §§ 12 und 13
Spielverordnung erhoben,“

j) § 7 Abs. 1 und 2 entfallen. § 7 Abs. 3 wird zu § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 wird zu § 7
Abs. 2.

k) § 7 Abs. 1 erhält dann folgende neue Fassung:

„Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt 5,0 vom Hundert des
Spieleinsatzes.“

l) In § 8 Abs. 1 werden die Worte „das Einspielergebnis gem. § 6 Abs. 2“ durch die
Worte „den Spieleinsatz gem. § 6 Abs. 1“ ersetzt.

m) In § 8 Abs. 2 werden die Worte „das Einspielergebnis“ durch die Worte „der
Spieleinsatz“ ersetzt.

n) In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „das Einspielergebnis (elektronisch gezählte
Bruttokasse bzw. Spieleinsatz)“ durch die Worte „ den Spieleinsatz“ ersetzt.

o) Bei § 10 Abs. 1 entfällt in Satz 1 „nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“. Außerdem entfällt Satz 2.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Tübingen, den

Bürgermeisteramt